

Statuten des Vereins „Kinderhospiz Netz“



Präambel

In Österreich sterben etwa 400 Kinder pro Jahr oft nach langem Leiden an Behinderung und nicht behandelbaren Erkrankungen. Allein in Wien sind mehr als 1.000 Kinder lebensbedrohlich erkrankt.

In den letzten Jahren konnte durch die Gründung von Hospizen und „Palliative Care“ Abteilungen in Akutspitälern und ambulanten Hospizdiensten die Lebensqualität für zahlreiche sterbende Erwachsene erheblich verbessert werden.

Unser Anliegen sind die unheilbar kranken Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir stellen deren speziellen Bedürfnisse und die ihrer Familien in den Mittelpunkt unserer Aufmerksamkeit.

Eine lebensverkürzende oder terminale Erkrankung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen stellt nicht nur für die jungen Patienten und Patientinnen, sondern auch für deren Geschwister und Eltern, und darüber hinaus für die Helfer:innen eine außergewöhnliche Herausforderung dar, die Erfahrung auf physischer, psychischer, sozialer und spiritueller Ebene erforderlich macht.

Das Kinderhospiz Netz hat es sich zur Aufgabe gemacht, Familien, in denen lebensverkürzend erkrankte Kinder leben, zu begleiten und sie dabei zu unterstützen, trotz der Krankheit einen möglichst normalen Alltag und Familienleben, vor allem zusammen mit den gesunden Geschwistern zu führen. Ihre Anliegen möchten wir in der Öffentlichkeit und vor allem bei gesundheitspolitischen Stellen vertreten.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderhospiz Netz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

§ 2: Zweck

- (1) Begleitung und Entlastung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind.
- (2) Förderung der Kinderpalliatividee in Österreich.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (4) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in § 4 und § 5 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszwecks Erfüllungsgehilfen einsetzen.

§ 4: Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Aufbau von Kinderpalliativangeboten im Raum Wien und Umsetzung von Projekten, um das bestehende Angebot im Kinderpalliativ-Care-Bereich zu komplettieren.

- (2) Ausbildung, Koordination und Supervision von Ehrenamtlichen zur Begleitarbeit betroffener Familien.
- (3) Öffentlichkeitsarbeit: Regelmäßige Information der Öffentlichkeit über Medien, Newsletter und der Teilnahme an Vernetzungstreffen.
- (4) Vernetzung der Mitglieder.
- (5) Betreiben einer vereinseigenen Website: kinderhospiz.at.

§ 5: Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Fundraising zur Akquirierung von Spenden und Sponsoring-Verträgen
- (2) Ehrenamtliche Arbeit
- (3) Mitgliedsbeiträge
- (4) Zuschüsse der öffentlichen Hand
- (5) Aufwandsentschädigung für Dienste anderen Organisationen/Personen gegenüber
- (6) Spendenerlöse aus Veranstaltungen (Flohmärkte, Brauchtumsmärkte, u.Ä.), Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen

§ 6: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- (1) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, tätig mitarbeiten, den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten und somit in der Generalversammlung voll stimmberechtigt sind. Ein als ordentliches Mitglied aufgenommenes Mitglied bleibt ordentliches Mitglied, solange es den Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- (2) **Fördernde Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit vornehmlich finanziell fördern (z.B. durch Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags), ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- (3) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Kinderpalliatividee in Österreich ernannt werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein Kinderhospiz Netz können alle physischen Personen, die Interesse an der Förderung des Vereins und seiner Ziele haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften beantragen. Für kontinuierlich ehrenamtlich im Verein und im Auftrag des Vereins tätige Menschen ist die Mitgliedschaft verpflichtend.
- (2) Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstandes, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins für die Vereinszwecke im Vereinsauftrag zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Statuten Einsicht zu nehmen. Die aktuellen Statuten sind auf der Website des Vereins veröffentlicht.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung durch den Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden, bzw. der Bericht des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin vorzulegen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 10: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 11 und §12),
der Vorstand (§ 13 bis §15),
die Rechnungsprüfer:innen (§ 16)
und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 11: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.

Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer:innen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Generalversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. b. c. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators oder Kuratorin (§ 13 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a –c), durch die Rechnungsprüfer:innen (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator oder Kuratorin (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer:innen, bzw. Beschluss über Abschlussprüfung gem. § 16 (1).
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen bzw. des Abschlussprüfers oder der –prüferin.
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier höchstens aber sechs Mitgliedern, die die Funktionen von

- a) Obmann oder Obfrau und Stellvertretung,
 - b) Schriftführer:in und evtl. Stellvertretung sowie
 - c) Kassier:in und evtl. Stellvertretung
- bekleiden.

Die gewählten Funktionäre und Funktionärinnen teilen die Ämter kollegial auf. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen

handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators oder einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der bzw die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw von der Obfrau, bei Verhinderung durch die Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des:der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann bzw die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatuts und den Status als spendenbegünstigte Organisation aufrecht zu erhalten.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 13 Abs. 9) und Rücktritt (§ 13 Abs. 10).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin wirksam.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungs- und Kontrollorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende

Angelegenheiten:

Einsetzung der operativen Vereinsleitung (Geschäftsführung) gem. §15, Abs. 1 lit. a – g im Regelfall bestehend aus Obmann oder Obfrau bzw. Stellvertretung, alle von der GV gewählt.



1. Kontrolle und Bestätigung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
2. Laufende Unterstützung der operativen Vereinsleitung, Freigabe von Beauftragungen, statutarischer Angelegenheiten, strategischer Entscheidungen;
3. Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder im Rahmen der GV über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Obmann oder Obfrau führt mit gewählter Stellvertretung die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle anderen Vorstandsmitglieder unterstützen sie in der Leitung des Vereins.

Aufgaben der Geschäftsführung

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- f) Einrichten von Arbeitskreisen und Beauftragung der Leitung;
- g) Vergabe der Leitung von Projekten und Leistungen des Vereins.

(2) Der Obmann bzw die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns bzw der Obfrau, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns bzw der Obfrau und des Kassiers bzw der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu

zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann bzw die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Obmann bzw die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der Schriftführer bzw die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der Kassier bzw die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns bzw der Obfrau, des Schriftführers bzw der Schriftführerin oder des Kassiers bzw der Kassierin die jeweilige Stellvertretung.

§ 16: Rechnungsprüfer:in, Abschlussprüfer:in

(1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ist der Verein ein „großer“ Verein gemäß § 22 Abs. 2 VerG2002, so übernimmt ein:e Abschlussprüfer:in die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen, die damit obsolet werden. Somit gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer:innen sinngemäß für den:die Abschlussprüfer:in. Dem Verein steht es frei, neben dem/der Abschlussprüfer:in weiterhin Rechnungsprüfer:innen zu bestellen.

(2) Den Rechnungsprüfern, bzw. den Rechnungspüferinnen bzw. dem:der Abschlussprüfer:in obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Personen, die die Rechnungs- bzw. Abschlussprüfung vornehmen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen bzw. der:die Abschlussprüfer:in haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern bzw. -prüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Falle unterschiedlicher Prüfungsbeurteilung hat jeder:jede der Rechnungsprüfer:innen einen eigenen Bericht dem Vorstand vorzulegen.

§ 17: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten

ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Lässt der Streitteil die Frist ungenützt verlaufen, kann der Obmann bzw. die Obfrau, falls diese:r streitverfangen ist, die Stellvertretung, ansonsten der:die Nächste i.S. des § 11 Abs 9 die Nominierung des weiteren Mitgliedes vornehmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum:zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks oder bei behördlicher Aufhebung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der Kinderpalliative-Care, welche einen begünstigten Zweck gemäß § 4a Z 3 EStG darstellt, zu verwenden.

Version Mai 2025

beschlossen in der Generalversammlung am 15. Mai 2025